

Albers Fördertechnik GmbH & Co. KG
Herrn Bernhard Albers
Hebelermeer 93
49767 Twist

per E-Mail: d.janssen@nwp-ol.de;
schlagenhauf@twist-emsland.de

Datum: 28.02.2022 / IH
Bearbeiter: Tobias Lehre
Telefon: 0591 - 800 16-71
Telefax: 0591 - 800 16-80
E-Mail: lehre@zechgmbh.de
Internet: www.zechgmbh.de

Ergebnisbrief Nr. LG15513.2/02
Geruchstechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92
"Gewerbegebiet Hebelermeer" in 49767 Twist

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufassung der TA Luft von Dezember 2021 [1] sowie einer detaillierteren Betrachtung der umliegenden Geruchsemissionen wurde das bestehende Berechnungsmodell zur Geruchsimmissionsituation im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 92 "Gewerbegebiet Hebelermeer" in 49767 Twist angepasst. Hiermit erhalten Sie zur Übersicht die Ergebnisse der geruchstechnischen Untersuchung.

Untersucht wurde die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe - im geplanten Gewerbegebiet. Die Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde gemäß der TA Luft [1] durchgeführt.

Geruchsimmissionen sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in der Tabelle 22 der TA Luft [1] festgelegten Immissionswerte überschritten werden.

Tabelle 1 Immissionswerte gemäß TA Luft [1]

Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Die Immissionswerte 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden

Der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- und Industriegebiet. Ferner wird in Kapitel 3.1 des Anhanges 7 der TA Luft [1] definiert, dass auch Beschäftigte eines Betriebes einen Schutzanspruch gegenüber erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen haben. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 sollte nicht überschritten werden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der o.g. Tabelle zuzuordnen.

.../2

Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,2 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.

Der Immissionswert für "Dorfgebiete" gilt ausschließlich für Geruchsimmissionen, die durch Tierhaltungsanlagen - unter Berücksichtigung der gemäß TA Luft [1] definierten Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten - verursacht werden. Er kann im Einzelfall auch auf Siedlungsbereiche angewendet werden, die durch die unmittelbare Nachbarschaft einer vorhandenen Tierhaltungsanlage historisch geprägt, aber nicht als Dorfgebiete ausgewiesen sind.

Die für die Berechnung der Geruchsemissionen genutzten genehmigten Tierbestände der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wurden vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Untersuchung eine Ortsbesichtigung unter Einbindung der Betreiber der vier landwirtschaftlichen Betriebe, welche den größten Anteil zur Gesamtsituation an Geruchsimmissionen beitragen, durchgeführt.

Untersuchungsergebnis:

Die Untersuchung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im geplanten Gewerbegebiet zeigt, dass der für Gewerbegebiete zulässige Immissionswert von 15 % der Jahresstunden im nördlichen Bereich überschritten wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe durch das geplante Vorhaben in ihrer möglichen Entwicklung eingeschränkt werden.

Freundliche Grüße



i.A. Tobias Lehre, M.Eng.



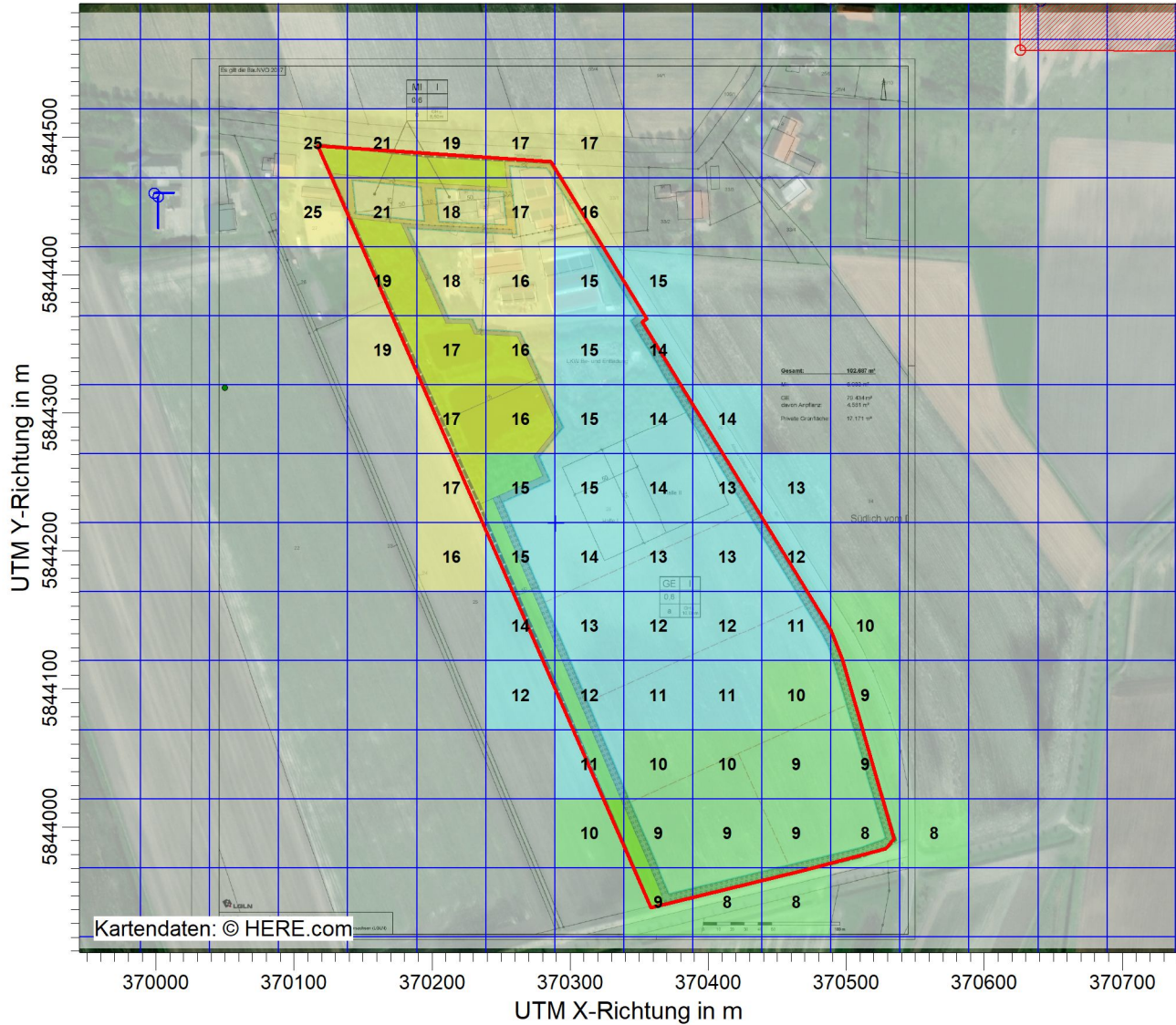
i. A. Arne Reiners, M.Sc.

Anlage

Literatur

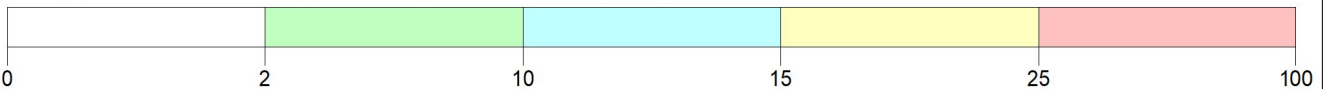
[1] TA Luft

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische
Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft), Dezember
2021



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m %

ODOR_MOD ASW: Max = 25 (X = 370113,99 m, Y = 5844445,31 m)



BEMERKUNGEN:

Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen

STOFF:

ODOR_MOD

FIRMENNAME:

ZECH Umweltanalytik GmbH

MAX:

25

EINHEITEN:

%

QUELLEN:

26

MAßSTAB:

1:5.000

0 0,1 km



AUSGABE-TYP:

ODOR_MOD ASW

PROJEKT-NR.:

LG15513